

anderen Rechtszweigen, wenn diese keine speziellen Vorschriften enthalten, nicht ausgeschlossen.

Ob das Verhalten des Geschädigten beim Unfallgeschehen auf die Höhe des Anspruchs nach § 93 GBA Einfluß haben kann, bedarf in diesem Verfahren keiner näheren Erörterung, da nach dem Beweisergebnis feststeht, daß der Kläger von sich aus keine Ursachen für den erlittenen Schaden gesetzt hat. Es sei daher lediglich darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen durch das Verhalten des Geschädigten der Verlauf und die Folgen des Unfalls mitbeeinflusst wurden, unabhängig davon, ob er in einem Betrieb oder in einer sozialistischen Genossenschaft arbeitet, auch insoweit die gleichen Rechtsgrundsätze gelten müssen.

Abschn. V Ziff. 6 Abs. 2 Buchst. MSt für PGH; § 98 GBA.

Auf Schadenersatzansprüche eines PGH-Mitglieds gegen die PGH, die sich auf die Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften gründen, ist § 98 GBA analog anzuwenden.

BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 31. März 1967 — 5 BCB 16/67.

Der Kläger war Mitglied der verklagten PGH. In deren Auftrag zog er 1962 in die Werkhalle eines volkseigenen Betriebes eine Decke ein. Dabei erlitt er einen Unfall, der nach der Behauptung des Klägers auf die Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften durch die Verklagte zurückzuführen ist. Er hat deshalb beantragt, die Verklagte zur Zahlung von Schadenersatz zu verurteilen.

Die Verklagte hat Klagabweisung beantragt, weil sie am Unfall des Klägers kein Verschulden treffe.

Das Kreisgericht hat die Verklagte antragsgemäß verurteilt, da diese den ihr aus den Arbeitsschutzbestimmungen obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen und dieser Umstand für den Unfall des Klägers ursächlich gewesen sei.

Die von der Verklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung führte zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat die Verklagte zur Schadenersatzleistung verurteilt, ohne jedoch zu begründen, auf welche gesetzliche Grundlage seine Entscheidung gestützt ist. Um zu klären, welche Bestimmungen anzuwenden sind, muß zunächst geprüft werden, ob der Kläger Mitglied der Verklagten war. Das ist nach den unbestrittenen Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung der Fall. Die VO über die Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 18. August 195b (GBl. S. 597) und das Musterstatut vom gleichen Tage enthalten keine speziellen Regelungen der Schadenersatzansprüche des Mitglieds gegenüber der PGH. Das Kreisgericht hätte deshalb prüfen müssen, ob in der Betriebsordnung der Verklagten eine derartige Regelung getroffen worden ist. Ist das nicht der Fall, dann läßt sich aber weder daraus noch aus dem Fehlen einer speziellen gesetzlichen Regelung schlußfolgern, daß solche Ansprüche ausgeschlossen sind. Vielmehr muß auch im Verhältnis der PGH zu ihren Mitgliedern vom allgemeinen Rechtsgedanken des Schutzes des Lebens, der Gesundheit und des Vermögens der Bürger vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Zu prüfen war jedoch, ob die Bestimmungen des BGB (§§ 276, 278, 823) oder die des GBA (§ 98) angewendet werden müssen.

Die Mitglieder einer PGH sind weder Arbeiter noch Angestellte, und das genossenschaftliche Arbeitsverhältnis ist seinem Wesen nach auch nicht mit einem Dienstvertrag zu vergleichen. Deshalb kommt weder

die direkte Anwendung des BGB noch die des GBA in Betracht. Nach Auffassung des Senats können die Bestimmungen des BGB - die §§ 276, 278, 823 - aber auch nicht analog angewendet werden, weil die Art und Weise des Zusammenwirkens der Mitglieder der PGH im Produktionsprozeß und insbesondere ihre Stellung als Genossenschaftseigentümer von Produktionsmitteln die Anwendung der für die zivilrechtliche Vertragshaftung und für die deliktische Schadenersatzpflicht geschaffenen gesetzlichen Regelung nicht zuläßt (vgl. auch N i c k e l, NJ 1966 S. 283 f.).

Für den Fall, daß die innere Betriebsordnung der Verklagten keine Festlegungen für Schadenersatzansprüche der Mitglieder bei Arbeitsunfällen gegenüber der Genossenschaft enthält, liegt es deshalb nahe, § 98 GBA analog anzuwenden. Das ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. A r 11 (Rechte und Pflichten des Genossenschaftsbauern, Berlin 1965, S. 142 f.) bejaht generell „die analoge Anwendung arbeitsrechtlicher Bestimmungen in LPGs, wenn dadurch noch die Eigentümlichkeit der genossenschaftlichen Arbeit berücksichtigt wird“, während Nickel (a. a. O.) ausdrücklich § 98 GBA analog als Grundlage für Schadenersatzansprüche der Mitglieder gegen die LPG ansieht. Diese Bestimmung entspricht auch den Prinzipien der sozialistischen Arbeitsverhältnisse in den PGHs, die durch kameradschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder im Produktionsprozeß gekennzeichnet sind. Daran ändert auch nichts, daß sich wegen des unterschiedlichen Grades der Vergesellschaftung der Produktionsmittel die Arbeitsverhältnisse der PGH-Mitglieder von den Arbeitsverhältnissen der Arbeiter und Angestellten unterscheiden.

Für die analoge Anwendung des § 98 GBA spricht aber insbesondere, daß wegen der großen gesellschaftlichen Bedeutung des Arbeitsschutzes der Vorstand der PGH gemäß Abschn. V Ziff. 6 Abs. 2 Buchst. e des PGH-Musterstatuts für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen genauso verantwortlich ist wie die Arbeitsschutzverantwortlichen eines Betriebes und daß die Vorschriften über den besonderen Schutz der werktätigen Frau und Mutter sowie der werktätigen Jugend auch in den PGHs gelten. Es war deshalb zu prüfen, ob die Verklagte dem Kläger nach § 98 GBA schadenersatzpflichtig ist. Dazu bedurfte es aber einer sorgfältigen Aufklärung des Sachverhalts. (*Wird ausgeführt.*)

§§ 862, 864 Abs. 1, 226 BGB; Ziff. 38 SchK-Richtlinie.

1. Wird wegen eines Besitzstörungsanspruchs innerhalb eines Jahres eine Schiedskommission angerufen, so ist das einer Klageerhebung gleichzusetzen und hat zur Folge, daß der Anspruch nicht erlischt.

Das gilt jedoch nicht, wenn örtliche Organe der Staatsmacht um die Klärung des Streitfalls ersucht worden sind.

2. Es verstößt gegen das Schikaneverbot, wenn das Recht, einen Grenzzaun zwischen Nachbargrundstücken zu errichten und aufrechtzuerhalten, dazu benutzt wird, den Nachbarn beim Betreten seines Grundstückes zu behindern.

3. Ein Bürger ist auch dann nicht zur Duldung eines rechtswidrigen Zustandes verpflichtet, wenn ihn seine Rechtsvorgänger ohne Widerspruch hingenommen haben.

BG Halle, Urt. vom 19. April 1966 - 3 BCB 122/65.

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn. Die Eingangstüren zu den Grundstücken liegen unmittelbar nebeneinander. Auf dem Zugangsweg zu beiden Wohnhäusern hat die Verklagte im November 1961 einen bereits vor längerer Zeit errichteten und zwischendurch verfallenen Holzzaun wieder herrichten lassen, der den Weg